

Schwerpunkt: Transnationales Recht

Andreas Fischer-Lescano/Tanja Hitzel-Cassagnes/Eva Kocher/Ulrich Mückenberger

Die Vielfalt transnationaler Rechtskreation „from below“

Einführung in den Schwerpunkt

Insbesondere die gegenwärtige Krise der Weltwirtschaftsverfassung zeigt, wie notwendig es ist, sowohl die sich globalisierende Ökonomie mit zivilisierenden Regeln einzuhegen als auch die Exekutivgewalt der Nationalstaaten auf eine „Weltgesellschaft“ hin zu verpflichten. Es gilt, wirtschaftliche und politische Macht an weltgesellschaftliche Normen rückzubinden und die herrschafts begründende Funktion weltrechtlicher Normen zum Anlass umfassender Demokratisierungsstrategien zu nehmen. Die Frage, wie weltgesellschaftliche Normen einerseits mit Legitimation und andererseits mit Macht und Wirksamkeit zu versehen sind, ist allerdings noch weitgehend unbeantwortet. Dabei drängen sich vor allem Fragen nach den Voraussetzungen einer Demokratisierung transnationalen Rechts auf, grundlegend insbesondere die Frage nach Akteuren: Wer anders als eine Weltöffentlichkeit könnte der adäquate Träger einer Zivilisierung der Globalisierung sein? Wo (und wer) sind die Keime der transnationalen Zivilgesellschaft, aus denen eine solche Weltöffentlichkeit entstehen könnte?

Tatsächlich machen sich zunehmend transnationale zivilgesellschaftliche Initiativen und Bewegungen bemerkbar, die weltweite Normen und ihre tatsächliche Durchsetzung einfordern. Gemeinsam ist ihnen, dass ihnen der klassische Herrschaftsmodus Internationaler Politik (verstanden als „*governance by governments*“) nicht ausreicht oder gar als autoritär verdächtig und autonomieschädigend erscheint. Dem entgegen bemühen sich zivilgesellschaftliche Initiativen und Bewegungen über selbstgesetzgebende Praktiken um die Schaffung wirksamer Normen („*governance without governments*“) oder drängen internationale politische und wirtschaftliche Akteure dazu, solche Regeln anzuerkennen und zu implementieren („*governance with governments*“). Mediale Skandalisierung und forensische Durchsetzung werden zum Teil als komplementäre Strategien eingesetzt. Zivilgesellschaftliche Akteure gestalten damit zunehmend die inhaltliche und prozedurale Form eines „Weltrechts“ mit und tragen dazu bei, dass ein bunter Flickenteppich von Regeln und Regelwerken in den globalisierten Welten entsteht. Diese Regeln und Regelwerke sind zuweilen rein privater Natur, oftmals bilden sie auch hybride Strukturen zwischen öffentlicher und privater Regelsetzung. Oft verbinden sich Regelwerke verschiedener Herkunft im praktischen Wirken – etwa wenn transnationale Unternehmen in ihre „*codes of conduct*“ die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation aufnehmen. Vielfach erheben die Regelwerke uneinheitliche Geltungsansprüche, widersprechen sich sogar. Nicht selten wird der Rechtscharakter nomenklatorisch

behauptet und rhetorisch genutzt, um die Legitimität des Rechtsbegriffs für die Durchsetzung von Interessen zu nutzen, die weder öffentliche Rechtfertigungs- noch politische Filterprozesse durchlaufen haben. Regime-Kollisionen als Ausdruck fortbestehender Gegensätze und Auseinandersetzungen prägen Rechtsanwendungs- und auch normrevidierende und rechtsetzende Praktiken.

Das hervorgebrachte transnationale Recht stellt sich nicht als Aushandlungsergebnis der klassischen Völkerrechtssubjekte dar. Es ist manchmal im Entstehungs- und oft auch im Durchsetzungsprozess eng mit dem Einfluss nicht-staatlicher Akteure als Teile einer globalen Öffentlichkeit verknüpft: Sie bringen gesellschaftliche Perspektiven und Betroffeneninteressen zur Geltung, und sie speisen individuelle (und kollektive) Rechtsansprüche in die Diskurse ein.

Dies ist der Ausgangspunkt des Schwerpunktthefts, das die Möglichkeitsbedingungen sozialen und zivilgesellschaftlichen – gegenhegemonialen – Einschreibens normativer Orientierungen und individueller Rechtsansprüche in das Weltrecht ausloten möchte. Das Heft vereinigt drei verschiedene Perspektiven. Die sozialtheoretischen Zugänge von *Tanja Hitzel-Cassagnes, Hauke Brunkhorst und Nadja Meisterhans* analysieren mit der Transnationalisierung des Rechts einhergehende Prozesse der Rechtsbegründung, des Verlusts nationalstaatlicher Rechts- und Verfassungsgewissheit, aber auch des utopischen Gehalts transnationaler Rechtsbildung. Der zweite Ansatz geht neuen Akteuren und Normierungsverfahren der transnationalen Normgenese nach – sei es auf sozialem oder menschenrechtlichem Gebiet, sei es mit demokratisierendem Anspruch auf Weltebene (*Eva Kocher, Ulrich Mückenberger, Heiner Fechner*). Eine dritte Perspektive bezieht sich auf konkrete Streitigkeiten und Gerichtsverfahren, in denen transnationales Recht Konkretisierung erfährt (*Miriam Saage-Maaß, Moritz Renner, Berenice Böhlo, Andreas Fischer-Lescano/Carsten Gericke*).

Der Begriff „transnationales Recht“ wird in diesem Heft offen gehalten. Ein enger Begriff des transnationalen Rechts würde darunter eine Kategorie von autonomen Rechtssystemen jenseits der traditionellen Kategorien des staatlichen nationalen und internationalen Rechts verstehen, das durch die Rechtsschöpfungskräfte einer globalen Zivilgesellschaft geschaffen und entwickelt wird, dessen Anwendung, Interpretation und Fortbildung privaten Anbietern alternativer Streitschlichtungsmechanismen obliegt etc. Gegenüber diesem engen Begriffsverständnis ist der analytische Vorteil eines weiten Transnationalitätskonzeptes, etwa im Anschluss an Philip Jessups frühen Beitrag,¹ dass damit auch komplexe und hybride Formen transnationaler Normentstehung und -anwendung ins Blickfeld geraten, die einerseits grenzüberschreitende normbildende oder -implementierende Prozesse umfassen, die von nichtstaatlichen Akteuren, der „global civil society“, zumindest mitgetragen werden, und die andererseits auch Phänomene des „transgovernmentalism“ einbeziehen, die die grenzüberschreitende Kooperation disaggregierter Institutionen, Organe und Funktionsträger von Staaten auf normbildendem oder -anwendendem Gebiet betreffen. Das vorliegende Heft präsentiert pluralistische Zugänge zu pluralistischen Formen transnationaler Rechtskreation. Der Referenzpunkt des „transnationalen Rechts“ ist dabei so uneinheitlich wie das Phänomen selbst. Die Beiträge verbindet aber der Blick auf Rechtskreationsprozesse, die „transnational“ in dem Sinne sind, als sie das Paradigma der Zwischenstaatlichkeit wie auch den Dualismus von nationalem und internationalem Recht durchbrechen, sich auf Rechte beziehen, die von Individuen geltend gemacht werden können und in deren Genese private Akteure einbezogen sind.

¹ Philip C. Jessup, *Transnational Law*, New Haven 1956.